

Studienordnung Unterrichtsfach Sport Lehramt an Grund-, Haupt- und Real- schulen, Schwerpunkt Grundschule, sowie das Lehramt für Sonderpädagogik (Kurzfach)

vom 16.05.2003

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Studienordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung für das Unterrichtsfach Sport im Schwerpunkt Grundschule der Studiengänge Lehramt an Grundschulen sowie Lehramt Sonderpädagogik ist der Fachspezifische Teil der Allgemeinen Studienordnung (Allg.STO) und orientiert sich an den Vorschriften der Prüfungsordnung (PVO-Lehr I vom 15.04.1998 in Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, 2/1998, S. 57 ff).

(2) Das Unterrichtsfach Sport kann im Studiengang für das Lehramt wie folgt studiert werden:

- im Schwerpunkt Grundschule als erstes Fach (Langfach) oder als zweites bzw. drittes Fach (Kurzfach) (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 1 d) aa) PVO i.V.m. § 24 Abs. 3 PVO)
- im Schwerpunkt Hauptschule und Realschule als erstes oder zweites Fach (Langfach) (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 1 d) bb) PVO i.V.m. § 24 Abs. 3 PVO)
- in der Sonderpädagogik als Fach (Langfach) oder als erstes bzw. zweites Fach (Kurzfach) (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 3 f) PVO i.V.m. § 40 Abs. 3 PVO).

(3) Diese Studienordnung regelt das sportwissenschaftliche Studium im Sinne eines ordnungsgemäßen Studiums für das sogenannte „Kurzfach“.

§ 2 Studiendauer und -gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Lehramt an Grundschulen 8 Semester und umfasst 22 Semesterwochenstunden (SWS), davon ein Drittel Sportdidaktik.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt für das Lehramt Sonderpädagogik 9 Semester und umfasst 20 Semesterwochenstunden (SWS), davon ein Drittel Sportdidaktik.

(3) Inhaltlich gliedert sich das sportwissenschaftliche Studium in:

- A. Allgemeine Theorie des Sports
- B. Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports
- C. Theorie und Praxis des Schulsports.

§ 3 Studienziele

(1) Im Studium sollen die Studierenden die sportwissenschaftlichen Voraussetzungen erwerben, die sie befähigen, das Unterrichtsfach Sport an Grundschulen sowie in der Sonderpädagogik wissenschaftlich begründet zu unterrichten.

(1.1) Im Studium der Allgemeinen Theorie des Sports sollen die Studierenden lernen, wissenschaftliche

- Fragestellungen zum Sport und seinen Ausdifferenzierungen zu entwickeln,
- Theorien nachzuvollziehen, zu hinterfragen und anzuwenden,
- Forschungsmethoden einzusetzen.

(1.2) Im Studium der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports sollen die Studierenden sportwissenschaftlich geleitet

- Grundlagen und –fragen zu den verschiedenen Erfahrungs- und Lernfeldern in den Sportarten sowie in den sportartübergreifenden und zielgruppenorientierten Formen bearbeiten,
- Bewegungsbeobachtung, -analyse, -demonstration und –korrektur erlernen und anwenden,
- damit verbundene Kenntnisse über das Lehren und Lernen in den verschiedenen Praxisbereichen erwerben.

(1.3) Im Studium der Theorie und Praxis des Schulsports sollen die Studierenden befähigt werden, sportwissenschaftlich begründet

- Sportpraxis in der Schule zu beobachten und zu reflektieren,
- ihr Verständnis von Sport und Sportunterricht zu klären und einzuordnen,
- ihre Rolle als Lehrerin oder Lehrer zu begreifen und auf sich selbst zu beziehen,
- Grundlagen zum Planen, Durchführen und Auswerten von Sportunterricht zu erwerben.

§ 4 Studieninhalte

(1) Die Allgemeine Theorie des Sports gliedert sich in vier Bereiche:

- Sport und Bewegung
- Sport und Erziehung/Sportdidaktik
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Gesundheit.

(1.1) Zum Bereich Sport und Bewegung gehören inhaltlich insbesondere: Analyse der Bewegung und Motorik; motorische Entwicklung; Bewegungslernen und das Lehren von Bewegungen; Trainingsgestaltung im Hinblick auf unterschiedliche Zielsetzungen.

(1.2) Zum Bereich Sport und Erziehung/Sportdidaktik gehören inhaltlich insbesondere: anthropologische Grundlagen von Körper- und Bewegungserfahrungen; sportpädagogische und sportdidaktische Grundlagen und Konzepte.

(1.3) Zum Bereich Sport und Gesellschaft gehören inhaltlich insbesondere: Sozialisation im Sport und in anderen Feldern der Körper- und Bewegungskultur; soziales Verhalten und soziale Systeme im Sport; soziopolitische, -ökonomische, -kulturelle und -historische Entwicklungen im Sport; sportsoziologische Theorieansätze und Methoden.

(1.4) Zum Bereich Sport und Gesundheit gehören inhaltlich insbesondere: biologische Grundlagen des Sports; bewegungs- und körperbezogene Grundlagen der Gesundheitsförderung und ihre psychosozialen Bedingungen; Belastbarkeit von Kindern und Jugendlichen; Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Sport.

(2) Die Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports gliedert sich in

1. Spielen (1a Zielschussspiele; 1b Rückschlagspiele)
2. Laufen, Springen, Werfen
3. Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
4. Turnen und Bewegungskünste
5. Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
6. Auf dem Wasser
7. Auf Schnee und Eis
8. Kämpfen.

Den Erfahrungs- und Lernfeldern des Sports sind Veranstaltungen zur Bewegungslehre und Didaktik von jeweils strukturell dazugehöriger Sportpraxis zugeordnet.

Außerdem sind obligatorisch die Veranstaltungen:

- Kleine Spiele
- Anfangsschwimmunterricht
- Psychomotorische Bewegungsförderung.

(2.1) Insbesondere folgende Kenntnisse werden vermittelt:

- Strukturen des Erfahrungs- und Lernfeldes,
- Lehren von Bewegungen,
- erfahrungs- und lernfeldspezifische Übungs- und Trainingsprozesse,
- Lösungsansätze für grundlegende Bewegungsprobleme,

- spezielle Unterrichtsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Vermittlung grundlegender Bewegungserfahrungen, -fertigkeiten und -fähigkeiten.
- Arrangieren geeigneter Lern- und Übungsgelegenheiten für Bewegung und Spiel.

(2.2) Insbesondere folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten werden vermittelt:

- vielfältiges Spiel- und Bewegungskönnen,
- qualitative Ausgestaltung der erfahrungs- und lernfeldspezifischen Bewegungen,
- quantitative Leistungen, orientiert am Niveau des Deutschen Sportabzeichens,
- exemplarische Verknüpfung qualitativer und quantitativer Anforderungen,
- Grundtechniken und -taktiken des Spielens,
- situativ angemessenes und regelgerechtes Spielverhalten,
- Bewegungsanalyse, Formanalyse und Bewegungskorrektur,
- Sichern und Helfen.

(3) Die Theorie und Praxis des Schulsports enthält das Lehrangebot: Sportdidaktik mit unterrichtspraktischen Beispielen unter Berücksichtigung des Schwerpunktes Grundschule.

(4) Für die Zulassung zur 1. Staatsprüfung ist außerdem je ein Nachweis erfolgreicher Teilnahme in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen gemäß § 33 der PVO zu folgenden Aspekten erforderlich:

- Fächerübergreifende Lernfelder,
- Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht,
- Ästhetische Bildung
- Projekt.

Diese Lehrveranstaltungen können grundsätzlich in jedem Bereich des Lehramtsstudiums besucht werden und sind in jedem Fach – in Verbindung mit Fachthemen anzubieten, also auch im Unterrichtsfach Sport. Die Möglichkeit zum Erwerb der Nachweise ist mit den jeweils Lehrenden zu Beginn der betreffenden Veranstaltung zu klären.

§ 5 Studienanforderungen

(1) In der Allgemeinen Theorie des Sports sind mindestens 6 SWS gefordert:

Nachweise erfolgreicher Teilnahme:

- 1 Vorlesung/Seminar zu Sport und Erziehung unter Berücksichtigung Schwerpunkt Grundschule, gegebenenfalls Sonderpädagogik (2 SWS)
- 1 Vorlesung/Seminar zu Sport und Bewegung (2 SWS)

- 1 Vorlesung/Seminar zu Sport und Gesellschaft oder
- Sport und Gesundheit (2 SWS).

(2) In der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports sind mindestens 14 SWS gefordert:

(2.1) 3 Veranstaltungen (je 2 SWS) in der Bewegungslehre und Didaktik der jeweiligen Sportpraxis mit regelmäßiger Teilnahme als Hinführung zu den 3 fachpraktischen Teilprüfungen. Zu diesen Veranstaltungen werden Übungen angeboten.

(2.2) 1 Veranstaltung (2 SWS) in der Bewegungslehre und Didaktik der jeweiligen Sportpraxis mit regelmäßiger Teilnahme als Hinführung zu dem Nachweis. Zu dieser Veranstaltung wird eine Übung angeboten.

(2.3) Veranstaltungen zu:

- Kleine Spiele
- Anfangsschwimmunterricht
- Psychomotorische Bewegungsförderung Schwerpunkt Grundschule sowie Lehramt Sonderpädagogik – letzteres wird stundenmäßig mit dem Studium Sonderpädagogik verrechnet (vgl. § 42 Abs. 2 Nr. 3 d PVO).

(2.4) Nachweise:

- Rettungsschwimmabzeichen Bronze (DLRG)
- Ausbildung in Erster Hilfe.

(3) In der Theorie und Praxis des Schulsports sind mindestens 2 SWS mit erfolgreicher Teilnahme gefordert in:

- Sportdidaktik mit unterrichtspraktischen Beispielen unter Berücksichtigung des Schwerpunktes Grundschule/Sonderpädagogik.

§ 6 Teilnahmevoraussetzungen, Anforderungen und Nachweise in der Allgemeinen Theorie des Sports

- (1) Es wird unterschieden zwischen regelmäßiger Teilnahme und Nachweisen erfolgreicher Teilnahme. Beides wird durch Unterschriften der jeweiligen Lehrenden testiert.
- (2) Der Erwerb des Nachweises regelmäßiger Teilnahme setzt die Anwesenheit in der Veranstaltung voraus.
- (3) Der Erwerb des Nachweises erfolgreicher Teilnahme setzt die regelmäßige Teilnahme in der Veranstaltung voraus. Darüber hinaus ist ein Referat, eine Hausarbeit, eine Klausur, eine experimentelle Ausarbeitung etc. nach Vorgabe durch die Lehrenden zu

erbringen, die mindestens mit ausreichend beurteilt sein muss.

§ 7 Anforderungen zu Teilprüfungen in der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports

(1) Es wird unterschieden in fachpraktische Teilprüfungen, und Nachweise in der Theorie und Praxis der den verschiedenen Erfahrungs- und Lernfeldern zugeordneten Veranstaltungen zur Bewegungslehre und Didaktik .

(2) Jede Teilprüfung enthält Anforderungen zur Praxis von Spiel-/Bewegungskönnen sowie zur Theorie der Bewegungslehre und Didaktik. Die gleiche Regelung gilt für die unbenoteten Nachweise.

(3) Teilprüfungen können frühestens am Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt werden. Nachweise können bereits am Ende des ersten Fachsemesters erworben werden. Voraussetzung ist grundsätzlich die regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung. Zu jeder Veranstaltung wird auch eine Übung angeboten.

(4) Die laut PVO geforderten fachpraktischen Teilprüfungen in der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder sind in den zugeordneten Veranstaltungen der Bewegungslehre und Didaktik der jeweiligen Sportpraxis abzulegen. Es sind:

- 1a Zielschussspiele
- 1b Rückschlagspiele
2. Laufen, Werfen, Springen
3. Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
4. Turnen und Bewegungskünste
5. Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
6. Auf dem Wasser
7. Auf dem Eis
8. Kämpfen.

Die 3 Teilprüfungen umfassen:

- 1 Teilprüfung im Erfahrungs- und Lernfeld 1a
- 2 Teilprüfungen aus verschiedenen Erfahrungs- und Lernfeldern von 2 bis 8 (nicht 5).

(5) Der Nachweis in der Theorie und Praxis des Erfahrungs- und Lernfeldes ist in der zugeordneten Veranstaltung der Bewegungslehre und Didaktik der jeweiligen Sportpraxis zu erwerben.

Es ist: 1 Nachweis aus einem weiteren Erfahrungs- und Lernfeld von 2 bis 8 (nicht 5).

§ 8 Anforderungen und Nachweise für die Theorie und Praxis des Schulsports

(1) Es ist die Lehrveranstaltung Sportdidaktik mit unterrichtspraktischen Beispielen (2 SWS) nachzuweisen durch:

- regelmäßige Teilnahme,
- Referat, Hausarbeit, Beitrag etc. mit mindestens ausreichender Bewertung.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zum Ersten Staatsexamen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Staatsexamen sind (vgl. PVO):

- Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an 3 Vorlesungen/Seminaren zur Allgemeinen Theorie des Sports
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Sportdidaktik mit unterrichtspraktischen Beispielen
- Nachweis von 3 Teilprüfungen in der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 1 Veranstaltung in der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder
- Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen
 - Kleine Spiele
 - Anfangsschwimmunterricht
 - Psychomotorische Bewegungsförderung
- Nachweise
 - Ausbildung in Erster Hilfe
 - Rettungsschwimmabzeichen Bronze.

§ 10 Rahmenbedingungen des Ersten Staatsexamens

(1) Das Staatsexamen gliedert sich in die Prüfungsteile (vgl. §§ 7-10 PVO):

- Fachpraktische Prüfung
- Hausarbeit
- Arbeit unter Aufsicht (Klausur)
- Mündliche Prüfung.

(2) Die Fachpraktische Prüfung erfolgt studienbegleitend durch 3 Teilprüfungen in der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports (vgl. § 7 PVO).

(3) Die Hausarbeit kann in der Sportwissenschaft geschrieben werden. Vom Prüfling wird ein fachlich zuständiges Mitglied des Lehrkörpers dem Nds. Landesprüfungsamt angegeben, dass das Thema stellt und das der/dem Studierenden über das Nds. Landesprüfungsamt zugestellt wird. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängert werden. Der Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist muss allerdings spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist beim Nds. Landesprüfungsamt eingereicht werden. Genauere Informationen enthält § 8 PVO bzw. sind beim Nds. Landesprüfungsamt zu erfragen. Allen Prüflingen wird empfohlen, dass sie sich frühzeitig

mit den in Frage kommenden Themenstellerinnen bzw. Themenstellern in Verbindung setzen und die mögliche Problemstellung vorklären.

(4) Eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) kann auch in der Sportwissenschaft geschrieben werden (vgl. § 9 PVO). Vom Prüfling ist bei der Meldung zum Staatsexamen entweder der Bereich Sport und Bewegung oder Sport und Erziehung auszuwählen und anzugeben, in dem die Klausur geschrieben werden soll. Generell werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eins zu bearbeiten ist. Zur Bearbeitung stehen vier Stunden zur Verfügung.

(5) Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten (vgl. § 10 PVO).

Das Thema der Hausarbeit darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Vom Prüfling mitgebrachte Aufzeichnungen, Thesenpapiere o.ä. sind nicht zugelassen.

Für Studierende, die in der Sportwissenschaft ihre Klausur geschrieben haben, entfällt zur mündlichen Prüfung der Bereich der Allgemeinen Theorie des Sports, in dem die Klausur geschrieben wurde. Daher kommt für die beiden anzugebenden Schwerpunktthemen in der mündlichen Prüfung auch der Bereich „Sport und Gesundheit“ mit dem Schwerpunkt „Bedeutung psychosozialer und psychomotorischer Faktoren“ in Frage.

Studierende, die in der Sportwissenschaft keine Klausur schreiben, haben für die mündliche Prüfung die Wahl von zwei Bereichen aus Sport und Bewegung, Sport und Erziehung, Sport und Gesundheit. Allen Prüflingen wird empfohlen, dass sie sich frühzeitig mit den beiden von ihnen gewählten Prüferinnen oder Prüfern in Verbindung setzen und die möglichen Themengebiete vereinbaren.

§ 11 Studienplan

(1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird folgender Studienplan (siehe Anlage 1) als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Er zeigt, wie das Studium ordnungsgemäß durchgeführt und in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 12 Studienberatung

(1) Zur Beratung in Studienfragen stehen die Lehrenden des Fachs Sportwissenschaft und die Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaft zur Verfügung. Sie arbeiten mit der Zentralen Studienberatung zusammen.

(2) Insbesondere für Prüfungsfragen sowie zur abschließenden Entscheidung über das „ordnungsgemäße Studium“ steht ein extra bestimmtes Mitglied des Lehrkörpers zur Verfügung (siehe s

(3) Zur organisatorischen Erleichterung des Studienverlaufes dient der sogenannte Laufzettel, auf

dem alle geforderten Nachweise etc. durch die Unterschrift der Lehrenden testiert werden (siehe Anlage 2). Dieser Laufzettel dient auch als Vorlage bei der Entscheidung über das „ordnungsgemäße Studium“.

(4) Für alle organisatorischen Angelegenheiten des Studiums (Ausgabe von Formularen, Bescheinigungen, Anmeldungen zu Teilprüfungen etc.) ist das Sekretariat der Sportwissenschaft zuständig:
Raum S 1-144, Tel. 798-3153
Sprechzeit: siehe Aushang.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität in Kraft.
Das vor Inkrafttreten dieser Ordnung durchgeführte Studium gilt als ordnungsgemäß, wenn die Bestimmungen der PVO-Lehr I über die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung und zur ersten Staatsprüfung beachtet worden sind.

**Anlage 1: Empfehlung zum Studienaufbau Sport für das Lehramt an
Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Grundschule,
sowie das Lehramt für Sonderpädagogik
(LGHR/LSo K u r z f a c h)**

Phase	Allgemeine Theorie des Sports	SWS	Theorie und Praxis der Erfahrungs- u. Lernfelder des Sports (Bewegungslehre und Didaktik)	SWS	Theorie u. Praxis des Schulsports	SWS
1.- 8. Semester	1 VL/Seminar zu: Sport und Erziehung	2	- Kleine Spiele	2	Seminar: Sportdidaktik mit unter- richtspraktischen Beispielen unter Berücksichtigung des Schwerpunkts Grundschule	2
	1 VL/Seminar zu: Sport und Bewegung	2	- Anfangsschwimm- unterricht	2		
	1 VL/Seminar zu: Sport und Gesundheit oder Sport und Gesellschaft	2	- Psychomotorische Bewegungsförderung	2		
	3 Veranstaltungen nach Wahl aus den Erfahrungs- u. Lernfeldern mit <u>fach- praktischen Teilprüfungen</u>	6	6			
	1 Veranstaltung nach Wahl aus den Erfahrungs- u. Lernfeldern mit <u>Nachweis</u>	2	2			
22 SWS		6		14		2
Verpflichtend darüber hinaus: Erste Hilfe, DLRG-Bronze.						

Die fachpraktische Ausbildung erfolgt in den Erfahrungs- und Lernfeldern des Sports

- 1a Zielschußspiele
- 1b Rückschlagspiele
- 2 Laufen, Springen, Werfen
- 3 Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung
- 4 Turnen und Bewegungskünste
- 5 Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
- 6 Auf dem Wasser
- 7 Auf Schnee und Eis
- 8 Kämpfen

Studienanforderungen in der Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder (Bewegungslehre und Didaktik der zugeordneten Sportpraxis):

3 Teilprüfungen und 1 Nachweis:

1 Teilprüfung im Erfahrungs- und Lernfeld **1a**

2 Teilprüfungen zur Wahl aus verschiedenen Erfahrungs- und Lernfeldern **2 bis 8** (nicht 5)

1 Nachweis zur Wahl aus einem weiteren Erfahrungs- und Lernfeld **2 bis 8** (nicht 5)

C.v.O. - Universität Oldenburg
 FB 5 Philosophie, Psychologie, Sportwissenschaft

Name, Vorname: _____
 Matr.-Nr.: _____

Anlage 2: Laufzettel Sportstudium für Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Sonderpädagogik
Kurzfach

A. Allgemeine Theorie des Sports			
Nachweise erfolgreicher Teilnahme	Std.	Semester	Unterschrift
Vorlesung/Seminar zu Sport und Erziehung	2		
Vorlesung/Seminar zu Sport und Bewegung	2		
Vorlesung/Seminar zu Sport und Gesellschaft oder Sport und Gesundheit	2		

B. Theorie und Praxis des Schulsports			
Nachweis erfolgreicher Teilnahme	Std.	Semester	Unterschrift
Sportdidaktik mit unterrichtspraktischen Beispielen	2		

C. Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder des Sports (Bewegungslehre und Didaktik der zugeordneten Sportpraxis)			
a. Teilprüfungen (3)	Std.	Semester	Unterschrift
Feld 1a	2		
Feld 2-8 (nicht 5)	2		
Feld 2-8 (nicht 5)	2		
b. Nachweis (1)			
Feld 2-8 (nicht 5)	2		

D. Weitere Nachweise			
Nachweise	Std.	Semester	Unterschrift
Kleine Spiele	2		
Anfangsschwimmunterricht	2		
Psychomotorische Bewegungsförderung	2		
DLRG Bronze			
Erste Hilfe			

Nachweise erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu fächerübergreifenden Lernfeldern			